



1.12.2016

# STELLUNGNAHME

des Entwicklungsausschusses

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung und den Ausschuss für  
bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des  
Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der  
Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der  
Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG  
(COM(2016)0450 – C8-0265/2016 – 2016/0208(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Elly Schlein

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag zur Verschärfung der EU-Vorschriften über die Bekämpfung von Geldwäsche vorgelegt mit dem Ziel, gegen Terrorismusfinanzierung vorzugehen und die Transparenz darüber, wer der tatsächliche Eigentümer von Unternehmen und Trust ist, zu erhöhen, damit Steuervermeidung besser bekämpft werden kann.

Die Änderungen, die die Kommission vorschlägt, sind zu begrüßen, zumal sie einen Fortschritt bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Geldwäsche darstellen. Die Affäre um die Panama-Papiere hat erneut gezeigt, wie dringend notwendig wirksame Vorschriften zur Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer von Unternehmen und anderer juristischer Personen sind. Insbesondere die Entwicklungsländer verlieren große Summen infolge zweifelhafter Geschäfte und eines Geflechts korrupter Aktivitäten, in die anonyme Briefkastenfirmen und Trusts verstrickt sind.

Dennoch fehlt dem vorliegenden Vorschlag immer noch die Entschlossenheit und die Dringlichkeit, die die Bürger verlangen. Nach Dafürhalten der Berichterstatterin gibt es nach wie vor einige erhebliche Schlupflöcher: Nicht alle Trusts müssen ihre so genannten wirtschaftlichen Eigentümer offen legen, und einige von ihnen könnten nur denen genannt werden, die ein „legitimes Interesse“ nachweisen können, und allen anderen verschwiegen werden. In Bezug auf Unternehmen sieht die vorliegende Richtlinie eine Klausel vor, die besagt, dass ein Mitglied des leitenden Managements benannt werden kann, wenn der wirtschaftliche Eigentümer nicht identifiziert werden kann. Außerdem wurde der Schwellenwert für die wirtschaftlichen Eigentümer zwar von einer Beteiligungsquote in Höhe von 25 % auf 10 % herabgesetzt, eine solche Änderung ist jedoch anfällig, da sie nur „passive nichtfinanzielle Einheiten“ betrifft.

Die Bemühungen der Kommission sind zu begrüßen, das Europäische Parlament und der Rat müssen jedoch noch mehr tun, um die Mängel zu beheben, die die Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Steuervermeidung und Steuerflucht auf der ganzen Welt zu schwächen drohen. Wenn diese Schlupflöcher nicht geschlossen werden, wird es für die Staatsorgane der Entwicklungsländer schwer sein, den „Unternehmensschleier“ der Briefkastenfirmen in Europa „zu lüften“, um gestohlene Vermögenswerte einzuziehen und illegale Finanzströme zu bekämpfen. Die EU darf die Gelegenheit nicht verpassen, die EU-Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und zur Erhöhung der Transparenz weiter zu verbessern und sollte dabei auch den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer Rechnung tragen, die von illegalen Finanzströmen besonders betroffen sind. Im Rahmen der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung werden wir aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Entwicklungsländer in der Lage sind, ihre eigenen inländischen Ressourcen zu mobilisieren, insbesondere durch Besteuerung. Nur eine vollständige öffentliche Offenlegung wird die Bürger in den Entwicklungsländern in die Lage versetzen, dafür zu sorgen, dass Briefkastenfirmen nicht dazu missbraucht werden, wichtige Mittel für Entwicklungshilfe abzuzweigen.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und

Währung sowie den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

## **Änderungsantrag 1**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(9a) Sowohl die Union und ihre Mitgliedstaaten einerseits als auch die Drittländer andererseits tragen eine gemeinsame Verantwortung bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Schwerpunkt der Zusammenarbeit mit Drittländern sollte auch weiterhin die Stärkung der Finanzsysteme und der Behörden der Entwicklungsländer sein, damit sie sich besser an den globalen Prozess der Steuerreform beteiligen können, um Finanzkriminalität und damit verbundene illegale Aktivitäten zu unterbinden und Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche umzusetzen, mit denen Daten und Informationen mit anderen Ländern besser ausgetauscht werden können, um auf diese Weise Betrug und Terroristen aufzudecken.***

## **Änderungsantrag 2**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(21) Die Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Überwachung und Registrierung von Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen verantwortlich ist, sollte präzisiert werden. Um zu vermeiden, dass aufgrund von Unterschieden zwischen den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten

(21) Die Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Überwachung und Registrierung von Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen verantwortlich ist, sollte präzisiert werden. Um zu vermeiden, dass aufgrund von Unterschieden zwischen den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten

bestimmte Trusts nirgendwo in der Union registriert oder kontrolliert werden, sollten alle Trusts und ähnliche Rechtsvereinbarungen dort registriert werden, wo sie verwaltet werden. Zur Gewährleistung einer wirksamen Überwachung und Erfassung von Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts bedarf es ferner der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten.

bestimmte Trusts nirgendwo in der Union registriert oder kontrolliert werden, sollten alle Trusts und ähnliche Rechtsvereinbarungen dort registriert werden, wo sie **gegründet**, verwaltet **oder betrieben** werden. Zur Gewährleistung einer wirksamen Überwachung und Erfassung von Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts bedarf es ferner der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten.

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 35

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(35) Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollten Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer aller sonstigen Trusts (d. h. Trusts, die nicht Vermögen umfassen, das von einer oder für eine Person gehalten wird, die einer Unternehmenstätigkeit nachgeht, welche aus der Verwaltung von Trusts besteht oder die Verwaltung von Trusts beinhaltet, und die als Trustee eines Trusts im Zuge dieser Tätigkeit mit dem Zweck der Gewinnerzielung handelt) nur Parteien mit einem berechtigten Interesse an der Offenlegung verfügbar gemacht werden. Das berechtigte Interesse in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und damit zusammenhängender Vorfälle sollte anhand leicht zugänglicher Mittel (wie etwa der Satzung oder dem Mandat von Nichtregierungsorganisationen), auf der Grundlage nachweislicher vorheriger Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und damit zusammenhängender Vorfälle oder anhand einer bestehenden Vorgeschichte von Erhebungen oder sonstigen**

**entfällt**

***Maßnahmen in diesem Bereich nachgewiesen werden.***

#### **Änderungsantrag 4**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 35 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(35a) Die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus ist zwar ein legitimes Ziel, die in dieser Richtlinie dargelegten Maßnahmen dürfen jedoch keinesfalls die unterschiedslose finanzielle Inklusion aller Personen in der Union und in Drittländern beeinträchtigen.***

#### **Änderungsantrag 5**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 35 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(35b) Mit Heimatüberweisungen kann ein wichtiger Beitrag für die Familie und die gemeinschaftliche Entwicklung geleistet werden. Es ist zwar wichtig, Geldwäsche zu verhindern, die gemäß dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen sollten jedoch kein Hindernis für die Heimatüberweisungen der internationalen Migranten darstellen.***

#### **Änderungsantrag 6**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 35 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(35c) Mit humanitärer Hilfe soll Menschen in Not weltweit Hilfe und Unterstützung geleistet werden, was sehr wichtig ist. Maßnahmen zur Bekämpfung***

*von Geldwäsche,  
Terrorismusfinanzierung und  
Steuerhinterziehung sollten Personen und  
Organisationen nicht daran hindern,  
solche Hilfen für Menschen in Not zu  
finanzieren.*

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Nummer 2 – Ziffer -a (neu)

Richtlinie (EU) Nr. 2015/849

Artikel 3 – Nummer 6 – Buchstabe a

#### *Derzeitiger Wortlaut*

- a) bei Gesellschaften:
- i) alle *natürliche(n) Person(en)*, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person — bei der es sich nicht um eine an einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem Unionsrecht entsprechenden Offenlegungspflichten bzw. gleichwertigen internationalen Standards, die angemessene Transparenz der Informationen über die Eigentumsverhältnisse gewährleisten, unterliegt — über das direkte oder indirekte Halten eines ausreichenden Anteils von Aktien oder Stimmrechten oder eine Beteiligung an jener juristischen Person, einschließlich in Form von Inhaberaktien, oder durch andere Formen der Kontrolle letztlich steht.

Hält eine natürliche Person einen Aktienanteil von **25 %** zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als **25 %** am Kunden, so gilt dies als Hinweis auf direktes Eigentum. Hält eine Gesellschaft, die von einer oder mehreren natürlichen Personen kontrolliert wird,

#### *Geänderter Text*

*-a) Nummer 6 Buchstabe a erhält folgende Fassung:*

- „a) bei Gesellschaften:
- i) alle *natürlichen Personen (die keine nominellen Anteilseigner, Vertreter, Bevollmächtigte oder Personen mit äquivalenter Funktion sein dürfen)*, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person — bei der es sich nicht um eine an einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem Unionsrecht entsprechenden Offenlegungspflichten bzw. gleichwertigen internationalen Standards, die angemessene Transparenz der Informationen über die Eigentumsverhältnisse gewährleisten, unterliegt — über das direkte oder indirekte Halten eines ausreichenden Anteils von Aktien oder Stimmrechten oder eine Beteiligung an jener juristischen Person, einschließlich in Form von Inhaberaktien, oder durch andere Formen der Kontrolle letztlich steht.

Hält eine natürliche Person einen Aktienanteil von **5 %** zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als **5 %** am Kunden, so gilt dies als Hinweis auf direktes Eigentum. Hält eine Gesellschaft, die von einer oder mehreren natürlichen Personen kontrolliert wird, oder halten

oder halten mehrere Gesellschaften, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen kontrolliert werden, einen Aktienanteil von **25 %** zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als **25 %** am Kunden, so gilt dies als Hinweis auf indirektes Eigentum. Dies gilt unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten zu beschließen, dass ein niedrigerer Prozentsatz als Hinweis auf Eigentum oder Kontrolle gelten kann. Andere Formen der Kontrolle können unter anderem gemäß den Kriterien bestimmt werden, die in Artikel 22 Absätze 1 bis 5 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(3)</sup> aufgeführt sind;

ii) wenn ***nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen, keine Person nach Ziffer i ermittelt worden ist*** oder wenn der geringste Zweifel daran besteht, dass es sich bei der/den ermittelten Person(en) um den/die wirtschaftlichen Eigentümer handelt, die ***natürliche(n) Person(en), die der Führungsebene angehört/angehören; die Verpflichteten*** führen Aufzeichnungen über die getroffenen Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentums nach Ziffer i ***und der vorliegenden Ziffer;***

---

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter

mehrere Gesellschaften, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen kontrolliert werden, einen Aktienanteil von **5 %** zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als **5 %** am Kunden, so gilt dies als Hinweis auf indirektes Eigentum. Dies gilt unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten zu beschließen, dass ein niedrigerer Prozentsatz als Hinweis auf Eigentum oder Kontrolle gelten kann. Andere Formen der Kontrolle können unter anderem gemäß den Kriterien bestimmt werden, die in Artikel 22 Absätze 1 bis 5 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(3)</sup> aufgeführt sind;

ii) wenn ***das betreffende Unternehmen keine Angaben zur Identität einer natürlichen Person macht, die die Kriterien gemäß Ziffer i erfüllt,*** oder wenn der geringste Zweifel daran besteht, dass es sich bei der/den ermittelten Person(en) um den/die wirtschaftlichen Eigentümer handelt, ***halten die Verpflichteten fest, dass es keinen wirtschaftlichen Eigentümer gibt, und*** führen Aufzeichnungen über die getroffenen Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentums nach Ziffer i.

***Außerdem sollten die Verpflichteten die Identität der einschlägigen natürlichen Person, die der Führungsebene angehört, die als „leitender Manager“ (und nicht als „wirtschaftlicher Eigentümer“) identifiziert werden sollte, ermitteln und überprüfen, und Aufzeichnungen zu allen rechtlichen Eigentümern des Unternehmens führen;“***

---

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter

Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29. Juni 2013, S. 19).

Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29. Juni 2013, S. 19).

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32015L0849&rid=1>)

## **Änderungsantrag 8**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Nummer 2– Buchstabe a**

Richtlinie (EU) Nr. 2015/849

#### **Artikel 3 – Nummer 6 – Buchstabe a – Ziffer i**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**a) Unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer i wird folgender Unterabsatz angefügt:**

**entfällt**

**„Für die Zwecke von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 30 dieser Richtlinie wird der im zweiten Absatz genannte Prozentsatz, der einen Hinweis auf Eigentum oder Kontrolle darstellen kann, auf 10 % gesenkt, wenn es sich bei dem Rechtsträger um eine passive nichtfinanzielle Einheit im Sinne der Richtlinie 2011/16/EU handelt.“;**

## **Änderungsantrag 9**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)**

Richtlinie (EU) Nr. 2015/849

#### **Artikel 3 – Nummer 6 – Buchstabe b**

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

**b)** bei Trusts:  
**i)** den Settlor;  
**ii)** den/die Trustees;  
**iii)** den Protektor, sofern vorhanden;

**aa) Nummer 6 Buchstabe b erhält folgende Fassung:**

**„b)** bei Trusts:  
**i)** den/**die** Settlor (s);  
**ii)** den/die Trustees;  
**iii)** den Protektor/**die Protektoren**,

iv) die Begünstigten oder — sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte der Rechtsvereinbarung oder juristischen Person sind, noch bestimmt werden müssen — die Gruppe von Personen, in deren Interesse die Rechtsvereinbarung oder die juristische Person in erster Linie errichtet oder betrieben wird;

v) jede sonstige natürliche Person, die den Trust durch direkte oder indirekte Eigentumsrechte oder auf andere Weise letztlich kontrolliert;

sofern vorhanden;

iv) die Begünstigten oder — sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte der Rechtsvereinbarung oder juristischen Person sind, noch bestimmt werden müssen — die Gruppe von Personen, in deren Interesse die Rechtsvereinbarung oder die juristische Person in erster Linie errichtet oder betrieben wird;

v) jede sonstige natürliche Person, die den Trust durch direkte oder indirekte Eigentumsrechte oder auf andere Weise letztlich kontrolliert.

***Werden die Trusts nach Merkmalen oder nach Kategorie bestimmt, so sollten in dem Treuhandvertrag oder in dem einschlägigen Dokument ausreichende Informationen über den Begünstigten enthalten sein, um sicherzugehen, dass jede Person zum Zeitpunkt der Auszahlung oder wenn der Begünstigte seine erworbenen Rechte wahrnehmen will, in der Lage sein wird, seine Identität festzustellen.***

*<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1479387654876&uri=CELEX:32015L0849>*

### *Begründung*

*Da ein Trust mehr als einen Settlor oder Protektor haben kann, sollte bei der Begriffsbestimmung von wirtschaftlichem Eigentum auf die Pluralform verwiesen werden, wie dies auch bereits bei den Begriffen „Trustee“ und „wirtschaftlicher Eigentümer“ der Fall ist. Andernfalls könnte dies im Zweifelsfall dazu missbraucht werden, nur einen von möglicherweise mehreren Settlors oder Protektoren zu registrieren. Die OECD hat in ihren Anmerkungen zu den gemeinsamen Meldestandards über den automatischen Austausch von Informationen bereits die Pluralform für alle Beteiligten bei einem Trust vorgeschrieben.*

### **Änderungsantrag 10**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Nummer 8 a (neu)**  
Richtlinie (EU) Nr. 2015/849  
Artikel 28 – Buchstabe c

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

c) die effektive Umsetzung der unter Buchstabe b genannten Anforderungen wird auf Gruppenebene von einer zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats **oder des Drittlandes** beaufsichtigt.

**(8a) Artikel 28 Buchstabe c erhält folgende Fassung:**

„c) die effektive Umsetzung der unter Buchstabe b genannten Anforderungen wird auf Gruppenebene von einer zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats beaufsichtigt.

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32015L0849&qid=1479377482666&from=DE>)

## **Änderungsantrag 11**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Nummer 9 – Ziffer -a (neu)**

Richtlinie (EU) Nr. 2015/849

Artikel 30 – Absatz 4

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Angaben, die im zentralen Register gemäß Absatz 3 aufbewahrt werden, angemessen, präzise und aktuell sind.

**-a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

„(4) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Angaben, die im zentralen Register gemäß Absatz 3 aufbewahrt werden, angemessen, präzise und aktuell sind. **Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Verpflichteten Fälle fehlender oder nichtvollständiger Offenlegung melden.**“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32015L0849&qid=1479377482666&from=DE>)

## **Änderungsantrag 12**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Nummer 9 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**a) Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe**

**entfällt**

*c und Unterabsatz 2 werden gestrichen;*

### **Änderungsantrag 13**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 9 – Buchstabe a a (neu)**

Richtlinie (EU) Nr. 2015/849

Artikel 30 – Absatz 5

#### *Derzeitiger Wortlaut*

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern in allen Fällen zugänglich sind für

- a) die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen, ohne Einschränkung;
- b) Verpflichtete im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß Kapitel II;
- c) ***alle Personen oder Organisationen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können.***

***Die Personen oder Organisationen nach Buchstabe c haben Zugang mindestens zum Namen, Monat und Jahr der Geburt, der Staatsangehörigkeit und dem Wohnsitzland des wirtschaftlichen Eigentümers sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.***

***Für die Zwecke dieses Absatzes erfolgt der Zugang zu den Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern im Einklang mit den Datenschutzvorschriften und kann einer Online-Registrierung und der Zahlung einer Gebühr unterliegen. Die für den Erhalt der Angaben erhobenen Gebühren dürfen nicht über die dadurch verursachten Verwaltungskosten hinausgehen.***

#### *Geänderter Text*

#### ***aa) Absatz 5 erhält folgende Fassung:***

„(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern in allen Fällen zugänglich sind für

- a) die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen, ohne Einschränkung;
- b) Verpflichtete im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß Kapitel II;
- c) ***die Öffentlichkeit.***

***Die der Öffentlichkeit zugänglichen Informationen umfassen mindestens den Namen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, eine Geschäfts- oder Zustellungsanschrift und das Wohnsitzland des wirtschaftlichen Eigentümers sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.***

***Für die Zwecke dieses Absatzes erfolgt der Zugang zu den Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern im Einklang mit den Datenschutzvorschriften und den Standards für offene Daten.***

*<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1479387654876&uri=CELEX:32015L0849>*

## Begründung

Die Informationen in den Registern der wirtschaftlichen Eigentümer sollten der Öffentlichkeit in einem offenen Dateiformat zugänglich sein. Die Auflage für die Mitgliedstaaten, die Register im Einklang mit Standards für offene Daten einzurichten, verhindert auch Register, in denen man nur anhand eines Parameters, zum Beispiel anhand des Namens des Unternehmens, suchen kann. Darüber hinaus wird die Vernetzung zwischen den Registern der Mitgliedstaaten, die in den nächsten Jahren erfolgen muss, erleichtert.

### Änderungsantrag 14

#### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Nummer 9 – Buchstabe c

Richtlinie (EU) Nr. 2015/849

Artikel 30 – Absatz 9

#### Vorschlag der Kommission

„(9) Für außergewöhnliche, nach nationalem Recht festzulegende Umstände, unter denen der wirtschaftliche Eigentümer durch den in Absatz 5 Buchstaben b genannten Zugang dem Risiko von **Betrug**, Entführung, Erpressung, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde, **oder für den** Fall, **dass** der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist, können die Mitgliedstaaten im Einzelfall eine Ausnahme von dem besagten vollständigen oder teilweisen Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer vorsehen.

Die gemäß diesem Absatz gewährten Ausnahmen gelten weder für Kredit- und Finanzinstitute noch für Verpflichtete gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe b, bei denen es sich um öffentliche Bedienstete handelt.

#### Geänderter Text

„(9) Für außergewöhnliche, nach nationalem Recht festzulegende Umstände, unter denen der wirtschaftliche Eigentümer durch den in Absatz 5 Buchstaben b **und c** genannten Zugang dem Risiko von Entführung, Erpressung, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde, **insbesondere in dem** Fall, **in dem** der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist, können die Mitgliedstaaten im Einzelfall eine Ausnahme von dem besagten vollständigen oder teilweisen Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer vorsehen. **Ausnahmen sind nie unbefristet und werden regelmäßig neu beurteilt, um Missbrauch vorzubeugen.**

**Wenn eine Ausnahme gewährt wird, muss dies in dem Register, das den in Absatz 5 Buchstaben b und c genannten Stellen zugänglich ist, eindeutig angegeben werden.**

Die gemäß diesem Absatz gewährten Ausnahmen gelten weder für Kredit- und Finanzinstitute noch für Verpflichtete gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe b, bei denen es sich um öffentliche Bedienstete handelt.

## Begründung

Der Wortlaut könnte dahingehend ausgelegt werden, dass eine automatische generelle Ausnahme für alle Unternehmen gilt, in denen mindestens eine Person unter einer bestimmten Altersschwelle als wirtschaftlicher Eigentümer aufgeführt ist. Der derzeitige Verweis auf ein Risiko von Betrug könnte zur Beantragung einer Ausnahme verwendet werden, die sich ausschließlich auf einen wirtschaftlichen Verlust gründet. Wenn eine Ausnahme gewährt wird, muss dies im öffentlich zugänglichen Register eindeutig sichtbar sein. Darüber hinaus dürfen diese Ausnahmen nicht ohne zeitliche Begrenzung gewährt werden.

### Änderungsantrag 15

#### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Nummer 10 – Buchstabe a

Richtlinie (EU) Nr. 2015/849

Artikel 31 – Absatz 1

#### Vorschlag der Kommission

„(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass dieser Artikel auf Trusts und andere Rechtsvereinbarungen, die in ihrer Struktur und ihrer Funktion Trusts ähneln (beispielsweise Treuhandgesellschaften und ähnliche fiduziarische Rechtsfiguren), Anwendung findet.

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Trustees eines *unter ihr Recht fallenden* Express Trusts angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern in Bezug auf den Trust einholen und aufbewahren. Diese Angaben umfassen die Identität:

- a) des Settlor,
- b) des Trustees,
- c) des Protektors (sofern vorhanden),
- d) der Begünstigten oder Kategorie von Begünstigten sowie
- e) jeder anderen natürlichen Person, unter deren effektiver Kontrolle der Trust steht.“;

#### Geänderter Text

„(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass dieser Artikel auf Trusts und andere Rechtsvereinbarungen, die in ihrer Struktur und ihrer Funktion Trusts ähneln (beispielsweise Treuhandgesellschaften, **Waff** und ähnliche fiduziarische Rechtsfiguren), **und alle anderen in Bezug auf Struktur oder Funktion ähnlichen bestehenden oder zukünftigen rechtlichen Regelungen** Anwendung findet.

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Trustees eines *in ihrem Mitgliedstaat gegründeten, verwalteten und/oder betriebenen* Express Trusts angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern in Bezug auf den Trust einholen und aufbewahren. Diese Angaben umfassen die Identität:

- a) des/**der** Settlor (**s**);
- b) des/**der** Trustees;
- c) des Protektors/**der Protektoren** (sofern vorhanden),
- d) der Begünstigten oder Kategorie von Begünstigten sowie
- e) jeder anderen natürlichen Person, unter deren effektiver Kontrolle der Trust steht.“;

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Nummer 10 – Buchstabe b

Richtlinie (EU) Nr. 2015/849

Artikel 31 – Absatz 3a

#### *Vorschlag der Kommission*

„(3a) Die in Absatz 1 genannten Informationen werden in einem zentralen Register des Mitgliedstaats, in dem der Trust verwaltet wird, aufbewahrt.“;

#### *Geänderter Text*

„(3a) Die in Absatz 1 genannten Informationen werden in einem zentralen Register des Mitgliedstaats, in dem der Trust **gegründet wurde**, verwaltet **oder betrieben** wird, aufbewahrt. **Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Beschreibung der Merkmale dieses nationalen zentralen Registers.**“;

#### *Begründung*

*Es sollten alle geltenden und künftigen Rechtsvereinbarungen, die Trusts ähneln, berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten sollten verlangen, dass alle unter ihr Recht fallende Trusts oder alle Trusts, die von einem EU-Bürger verwaltet werden, auch wenn alle anderen Beteiligten und das Vermögen des Trusts sich nicht in der EU befinden, registriert werden. Auf diese Weise können die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ihr Recht oder ihre Bürger nicht der Geldwäsche oder der Steuervermeidung andernorts in der Welt Vorschub leisten, was insbesondere für Entwicklungsländer wichtig ist.*

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 10 – Buchstabe d

Richtlinie (EU) Nr. 2015/849

Artikel 31 – Absatz 4 a

#### *Vorschlag der Kommission*

„(4a) In dem in Absatz 3a genannten Register aufbewahrte Informationen, **die sich auf andere als die in Artikel 7b Buchstabe b der Richtlinie (EG) Nr. 2009/101 genannten Trusts beziehen, werden Personen oder Organisationen zugänglich gemacht, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können.**

**Die Informationen, die Personen oder Organisationen zugänglich gemacht**

#### *Geänderter Text*

„(4a) In dem in Absatz 3a genannten Register aufbewahrte Informationen **sind der Öffentlichkeit in einem offenen Dateiformat** zugänglich.

**Die öffentlich zugänglichen Informationen** umfassen den Namen, **das**

*werden können, welche ein berechtigtes Interesse nachweisen können*, umfassen den Namen, **Monat und Jahr der Geburt**, die Staatsangehörigkeit und das Wohnsitzland des wirtschaftlichen Eigentümers im Sinne von Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b.

**Geburtsdatum**, die Staatsangehörigkeit und das Wohnsitzland des wirtschaftlichen Eigentümers im Sinne von Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b **sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses**.

*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Settlor und/oder ein Trustee unter außergewöhnlichen Umständen und unter bestimmten, im nationalen Recht festzulegenden Bedingungen die nationalen Behörden ersuchen kann, diese Informationen über den Trust oder die betreffende Rechtsvereinbarung nicht öffentlich zugänglich zu machen, um die Privatsphäre schutzbedürftiger Begünstigter zu schützen. Wenn die nationalen Behörden diesem Ersuchen stattgeben, wird eine Erklärung in das öffentliche Register aufgenommen, die besagt, dass die verfügbaren Informationen über den Trust oder die Rechtsvereinbarung unvollständig sind. Solche Entscheidungen können immer angefochten werden.*

#### *Begründung*

*Ein offenes Dateiformat ist entscheidend, damit eine Verschleierung der wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts verhindert werden kann: Dieses Format ermöglicht die Zusammenstellung und Analyse umfangreicher Datenmengen, damit Unregelmäßigkeiten, Muster, Fehler oder so genannte „Red Flags“ usw. besser ermittelt werden können und die Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer besser mit Informationen aus anderen einschlägigen Datenquellen kombiniert werden können, die die zur Aufdeckung von Korruption entlang der Wertschöpfungskette, d.h. Verträge und Vergabeverfahren, wichtig sind.*

#### **Änderungsantrag 18**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Nummer 10 – Buchstabe d**  
Richtlinie (EU) Nr. 2015/849  
Artikel 31 – Absatz 4 b

#### *Vorschlag der Kommission*

(4b) Zu Beginn einer neuen Kundenbeziehung mit einem Trust oder

PE594.116v02-00

#### *Geänderter Text*

(4b) Zu Beginn einer neuen Kundenbeziehung mit einem Trust oder

16/23

AD\1110698DE.docx

einer anderen Rechtsvereinbarung, über deren wirtschaftlichen Eigentümer gemäß Absatz 3a Informationen registriert werden müssen, holen die Verpflichteten gegebenenfalls den Nachweis ein, dass die Registrierung vorgenommen wurde.“;

einer anderen Rechtsvereinbarung, über deren wirtschaftlichen Eigentümer gemäß Absatz 3a Informationen registriert werden müssen, holen die Verpflichteten gegebenenfalls den Nachweis ein, dass die Registrierung vorgenommen wurde **und melden jede Diskrepanz, die sie aufdecken zwischen den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer, die im zentralen Register aufbewahrt werden, und den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer, die im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten erhoben wurden.**“;

### *Begründung*

*Die Auflage, dass die Verpflichteten Diskrepanzen zwischen ihren eigenen Sorgfaltspflichten und den öffentlichen Registern über wirtschaftliche Eigentümer melden müssen, würde die Daten in den öffentlichen Registern über wirtschaftliche Eigentümer verbessern. Es sollte ebenfalls mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass die Verpflichteten sich nicht auf die Informationen aus den öffentlichen Registern über wirtschaftliche Eigentümer verlassen dürfen, sondern weiterhin ihren unabhängigen Sorgfaltspflichten nachkommen müssen, damit sie wissen, wer ihre Kunden sind.*

### **Änderungsantrag 19**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Nummer 10 – Buchstabe d a (neu)**

Richtlinie (EU) Nr. 2015/849

Artikel 31 – Absatz 5

#### *Derzeitiger Wortlaut*

(5) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Angaben, die im zentralen Register gemäß Absatz 4 aufbewahrt werden, angemessen, präzise und aktuell sind.

#### *Geänderter Text*

**da) Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

„(5) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Angaben, die im zentralen Register gemäß Absatz 4 aufbewahrt werden, angemessen, präzise und aktuell sind. **Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Verpflichteten Fälle fehlender oder nichtvollständiger Offenlegung melden.**“

*(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32015L0849&qid=1479377482666&from=DE>)*

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Nummer 10 – Buchstabe e

Richtlinie (EU) Nr. 2015/849

Artikel 31 – Absatz 7a – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Für außergewöhnliche, nach nationalem Recht festgelegte Umstände, unter denen der wirtschaftliche Eigentümer durch den in den Absätzen 4 und 4a genannten Zugang dem Risiko von **Betrug**, Entführung, Erpressung, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde, **oder für den Fall, dass** der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist, können die Mitgliedstaaten im Einzelfall eine Ausnahme von dem besagten vollständigen oder teilweisen Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer vorsehen.

#### *Geänderter Text*

Für außergewöhnliche, nach nationalem Recht festgelegte Umstände, unter denen der wirtschaftliche Eigentümer durch den in den Absätzen 4 und 4a genannten Zugang dem Risiko von Entführung, Erpressung, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde, **insbesondere in dem Fall, in dem** der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist, können die Mitgliedstaaten im Einzelfall eine Ausnahme von dem besagten vollständigen oder teilweisen Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer vorsehen. **Ausnahmen sind nie unbefristet und werden regelmäßig neu beurteilt.**

#### *Begründung*

*Siehe dazu Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe c*

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Nummer 10 – Buchstabe h

Richtlinie (EU) Nr. 2015/849

Artikel 31 – Absatz 10

#### *Vorschlag der Kommission*

„(10) Für die Zwecke dieses Artikels wird davon ausgegangen, dass ein Trust in **jedem** Mitgliedstaat **verwaltet wird, in dem die betreffenden Trustees niedergelassen sind.**“;

#### *Geänderter Text*

„(10) Für die Zwecke dieses Artikels wird davon ausgegangen, dass ein Trust in **einem** Mitgliedstaat **gegründet, verwaltet oder betrieben wird, wenn:**

**a) er gemäß dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats gegründet wurde oder darunter fällt oder sich seine letzte Berufungsinstanz in der**

**Gerichtsbarkeit des Mitgliedstaats  
befindet; oder**

**b) er folgendermaßen mit dem  
Mitgliedstaat verbunden ist:**

**i) einer oder mehrere der  
wirtschaftlichen Eigentümer des Trusts  
im Sinne von Artikel 3 Absatz 6  
Buchstabe b haben ihren Wohnsitz in  
diesem Mitgliedstaat;**

**ii) er besitzt Immobilien in diesem  
Mitgliedstaat;**

**iii) er hält Aktien oder Stimmrechte  
oder Beteiligungen an einer in diesem  
Mitgliedstaat registrierten juristischen  
Person oder**

**iv) er hat ein Bank- oder  
Zahlungskonto bei einem in diesem  
Mitgliedstaat betriebenen Kreditinstitut.“;**

#### *Begründung*

*Ein Trust sollte in allen Mitgliedstaaten registriert sein, in denen er über eine  
Verbindungsstelle verfügt.*

#### **Änderungsantrag 22**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 2 – Nummer 1 a (neu)  
Richtlinie 2009/101/EG  
Artikel 7 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) In Artikel 7 wird folgender  
Buchstabe ba eingefügt:**

**„ba) dass die in Artikel 7b  
vorgeschriebene Offenlegung der  
Angaben zum wirtschaftlichen  
Eigentümer unterbleibt.“**

*(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32009L0101&rid=1>)*

#### **Änderungsantrag 23**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 2 – Nummer 1 b (neu)**  
Richtlinie 2009/101/EG  
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1b) In Artikel 7 wird folgender Absatz 2 angefügt:**

**„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei Verstößen gegen Verpflichtungen, die für juristische Personen gelten, Sanktionen gegen natürliche Personen, die nach nationalem Recht für den Verstoß verantwortlich sind, verhängt werden können.“**

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32009L0101&rid=1>)

## **Änderungsantrag 24**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 2 – Nummer 2**

Richtlinie 2009/101/EG

Artikel 7 b – Absatz 1 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Angaben umfassen den Namen, **Monat und Jahr der Geburt**, die Staatsangehörigkeit **und** das Wohnsitzland des wirtschaftlichen Eigentümers sowie Art und Umfang seines wirtschaftlichen Eigentums.

Die Angaben umfassen den Namen, **das Geburtsdatum**, die Staatsangehörigkeit, das Wohnsitzland **und Kontaktangaben** des wirtschaftlichen Eigentümers (**ohne Offenlegung einer privaten Adresse**) sowie Art und Umfang seines wirtschaftlichen Eigentums.

## **Änderungsantrag 25**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 2 – Nummer 2**

Richtlinie 2009/101/EG

Artikel 7b – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Informationen über den wirtschaftlichen

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Informationen über den wirtschaftlichen

Eigentümer zudem über das in Artikel 4a Absatz 2 genannte Netz der nationalen Register öffentlich zugänglich gemacht werden.

Eigentümer zudem *im Einklang sowohl mit den Datenschutzvorschriften als auch mit den Standards für offene Daten und vorbehaltlich einer Online-Registrierung* über das in Artikel 4a Absatz 2 genannte Netz der nationalen Register öffentlich zugänglich gemacht werden.

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 2 – Nummer 2

Richtlinie 2009/101/EG

Artikel 7b – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Für außergewöhnliche, nach nationalem Recht festgelegte Umstände, unter denen der wirtschaftliche Eigentümer durch den Zugriff auf die in Absatz 1 genannten Informationen dem Risiko von **Betrug**, Entführung, Erpressung, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde, oder für den Fall, dass der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist, können die Mitgliedstaaten im Einzelfall eine Ausnahme von dem vollständigen oder teilweisen Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer vorsehen.

#### *Geänderter Text*

(4) Für außergewöhnliche, nach nationalem Recht festgelegte Umstände, unter denen der wirtschaftliche Eigentümer durch den Zugriff auf die in Absatz 1 genannten Informationen dem Risiko von Entführung, Erpressung, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde, oder für den Fall, dass der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist, können die Mitgliedstaaten im Einzelfall eine Ausnahme von dem vollständigen oder teilweisen Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer vorsehen. ***Ausnahmen sind nie unbefristet und werden regelmäßig neu beurteilt, um Missbrauch vorzubeugen. Wenn eine Ausnahme gewährt wird, wird dies in dem Register, das den in Artikel 30 Absatz 5 Buchstaben b und c der Richtlinie (EU) 2015/849 genannten Stellen zugänglich ist, eindeutig angegeben.***

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 2 – Nummer 2

Richtlinie 2009/101/EG

Artikel 7 b – Absatz 5 a (neu)

**(5a) Die Mitgliedstaaten schreiben den zuständigen Behörden vor, eine wirksame Überwachung durchzuführen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden über angemessene Befugnisse, einschließlich der Möglichkeit, alle Auskünfte in Bezug auf die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu verlangen und Kontrollen durchzuführen, sowie über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessenen finanziellen, personellen und technischen Mittel verfügen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Personal dieser Behörden — auch in Fragen der Vertraulichkeit und des Datenschutzes — mit hohem professionellem Standard arbeitet, und in Bezug auf seine Integrität hohen Maßstäben genügt und entsprechend qualifiziert ist.**

## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung	
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2016)0450 – C8-0265/2016 – 2016/0208(COD)	
<b>Federführende Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 12.9.2016	LIBE 12.9.2016
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	DEVE 12.9.2016	
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Elly Schlein 21.10.2016	
<b>Artikel 55 – Gemeinsame Ausschusssitzungen</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	6.10.2016	
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	7.11.2016	
<b>Datum der Annahme</b>	29.11.2016	
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 19 -: 1 0: 2	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Ignazio Corrao, Nirj Deva, Raymond Finch, Doru-Claudian Frunzuliță, Charles Goerens, Enrique Guerrero Salom, Maria Heubuch, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Linda McAvan, Norbert Neuser, Eleni Theocharous, Paavo Väyrynen, Bogdan Brunon Wenta, Rainer Wieland	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Marina Albiol Guzmán, Seb Dance, Ádám Kósa, Adam Szejnfeld, Patrizia Toia	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)</b>	Xabier Benito Ziluaga, Dariusz Rosati, Jarosław Wałęsa	